



Rechtsprechung

OLG Düsseldorf entscheidet u.a. zu dem Zinssatz auf das überschießende Eigenkapital, zu Grundstücken und zum Effizienzwert im vereinfachten Verfahren

Mit Beschluss vom 21. Januar 2016, Az. VI-5 Kart 33/14 [V], hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass die in der GasNEV zur Ermittlung des Zinssatzes auf das überschießende Eigenkapital vorgesehenen Umlaufrenditen die Risiken eines Netzbetreibers ausreichend abdecken. Auch sehe die Norm keine Gleichstellung des überschießenden Eigenkapitals mit Fremdkapital mehr vor. Diese Entscheidung ist bemerkenswert, da das OLG Düsseldorf damit im Ergebnis eine dritte Kapitalart etabliert.

Bei der Bewertung der Grundstücke seien – so das OLG Düsseldorf überraschend - unter „Anschaffungskosten“ i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV nur die historischen Anschaffungskosten zu verstehen. Ausgerechnet der Sinn und Zweck der Norm sollen hierfür sprechen. Angeführt wird das alte Argument, dass Grundstücke keinem Werteverzehr unterliegen. Dass es bei der Eigenkapitalverzinsung aber um die Entlohnung des Eigenkapitalgebers geht, blendet das OLG Düsseldorf aus.

Bei dem gemittelten Effizienzwert im vereinfachten Verfahren sei – so das OLG Düsseldorf - keine Bereinigung nach § 15 ARegV zu berücksichtigen, sofern diese nach Veröffentlichung der Effizienzwerte erfolgt ist. Begründet wird dies im Ergebnis mit Praktikabilitätsabwägungen. Auch dieses Ergebnis ist bezeichnend, da die Bereinigungen mehrheitlich nur deshalb so spät erfolgt sind, weil die Regulierungsbehörden das Recht in der ersten Regulierungsperiode falsch angewendet haben.

Demgegenüber hält das OLG Düsseldorf den in den Erlösbergrenzenfestlegungen der Landesregulierungsbehörde NRW enthaltenen Widerrufsvorbehalt für rechtswidrig, da die Reichweite des Vorbehalts nicht hinreichend bestimmt sei. Dies hat auch Bedeutung für die Erlösbergrenzen Strom, da die Landesregulierungsbehörde NRW dort einen vergleichbaren Änderungsvorbehalt verwendet.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Es bleibt abzuwarten, wie der BGH entscheidet.

Rebecca Trampe, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-4492

E-Mail: rebecca.trampe@de.pwc.com

Infrastrukturatlas: OVG Münster bestätigt weitgreifende Datenabfrage der BNetzA

Mit Beschluss vom 7. Januar 2016 hat das OVG Münster die weitgreifende Datenabfrage der BNetzA in zweiter Instanz bestätigt. Die Begründung ist nur sehr kurz gehalten, da schon das Verwaltungsgericht Köln die Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung nicht zugelassen hatte und das OVG Münster die Nichtzulassungsbeschwerde hiergegen mit begrenzter Prüfungsdichte zurückgewiesen hat.

Die Begründung des OVG Münster, eine „alle vorhandenen Infrastrukturen betreffende“ und „uneingeschränkte Datenlieferungsverpflichtung auch für schützenswerte Daten“ sei „eindeutig zu bejahen“, überzeugt schon deshalb nicht, weil hier offenbar abermals die Vereinbarkeit mit EU-rechtlichen Vorgaben nicht geprüft wurde (siehe hierzu bereits unser Beitrag in der Legal News Energierecht Ausgabe 1/2016). Insbesondere die Problematik der Abfrage von Glasfaserleitungen tritt auch im aktuellen Regierungsentwurf für die Gesetzesnovellierung immer deutlicher zutage.

Zudem verneint das OVG Münster die grundsätzliche Bedeutung der Sache mit der unzutreffenden Annahme, dass sich derzeit nur noch die dortige Klägerin gegen den Datenlieferungsbescheid wehre. Allein durch unsere Kanzlei werden mehrere Unternehmen vertreten, die sich in laufenden Widerspruchsverfahren gegen die jeweils ihnen gegenüber ergangenen Datenlieferungsbescheide wehren.

Betroffene Unternehmen sollten daher weiterhin rechtliche Schritte gegen derart weitgehende Datenabfragen in Erwägung ziehen. Auch etwaige bereits abgeschlossene Verträge hierzu können grundsätzlich wieder gekündigt werden.

Dr. Marc Salevic, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1603
E-Mail: marc.salevic@de.pwc.com

LG Heidelberg: Verpächter einer Photovoltaikanlage muss EEG-Umlage zahlen

Für die Privilegierung der Eigenversorgung nach § 61 EEG ist es nicht zwingend erforderlich, dass der Anlagenbetreiber Eigentümer der Anlage ist. Auch Pachtmodelle können privilegiert sein. Das LG Heidelberg hat in einem Urteil vom 24.11.2015 indes die Privilegierung wegen der in diesem Fall verwendeten Musterverträge, die vom Landesverband Franken der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) verbreitet werden, abgelehnt und eine EEG-pflichtige Stromlieferung an Letztverbraucher bejaht.

Das LG Heidelberg hatte über einen „Teil-Solarstromanlagen-Mietvertrag“ zu entscheiden, nach dem die Gebäudeeigentümerin einen ideellen Anteil der auf dem Gebäude befindlichen PV-Anlage zur Mitbenutzung an ihre Mieterin vermietete. Das Gericht sah darin jedoch eine Stromlieferung von der Vermieterin an die Mieterin und verpflichtete die Vermieterin, dem klagenden Übertragungsnetzbetreiber Auskunft über den Umfang ihrer Stromlieferung zu erteilen.

Wesentlich für die Entscheidung war, dass die Mieterin als Letztverbraucherin nach dem Vertrag insbesondere wegen der vereinbarten Haftungsklauseln kein wesentliches wirtschaftliches Risiko des Anlagenbetriebs trug. Die Entscheidung ist daher auch auf vergleichbare Musterverträge der DGS, mit denen die gesamte Anlage und nicht nur ein ideeller Anteil vermietet wird, übertragbar.

Für andere Vertragsmuster muss im Einzelfall geprüft werden, ob die verwendeten Klauseln auch unter Berücksichtigung des Urteils zu einer Privilegierung führen. Es sollte aber nicht nur die Vereinbarkeit mit dem EEG, sondern auch mit der Finanzmarktaufsicht unter dem Gesichtspunkt des Finanzierungsleasings geprüft werden.

Micha Klewar, Rechtsanwalt, Tel.: +49 89 / 5790-6294

E-Mail: micha.klewar@de.pwc.com

Entscheidungsgründe des BGH zur Gewerbesteuer und zu Rückstellungen für das Regulierungskonto

Wie bereits in der *Legal-News Ausgabe 20/2015* berichtet, hat der BGH in seinem Beschluss vom 10. November 2015, Az. EnVR 26/14, die durch die Regulierungsbehörden bei den Erlösobergrenzen Gas angewandte Berechnungsmethode der kalkulatorischen Gewerbesteuer (sog. „Vom-Hundert-Rechnung“) bestätigt. Zwischenzeitlich liegen die Entscheidungsgründe vor. Darin erläutert der BGH, dass die von der Netzbetreiberin verlangte zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer („Im-Hundert-Rechnung“) nicht in Betracht komme.

Die Entscheidung des BGH ist zu kritisieren. Der BGH irrt darin, dass es sich bei der „Im-Hundert-Rechnung“ um eine zusätzliche Bereinigung handelt. Er übersieht in seiner Entscheidung – und erwähnt dies auch mit keinem Wort – dass die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung **nach** Gewerbesteuer vor Körperschaftsteuer ermittelt werden muss. Eine kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung **nach** Gewerbesteuer ist aber nur mit der „Im-Hundert-Rechnung“ möglich. Auch in der kalkulatorischen Welt gelten die Grundsätze der Mathematik.

Weiter erkennt der BGH die witterungsbedingte Ausnahmesituation im Winter des Jahres 2009/2010 im Ergebnis als Besonderheit des Basisjahres an, da er insoweit ausführt, dass die Regulierungsbehörde dieser Witterungssituation durch die Bildung eines Mittelwertes aus den Rückstellungen für das Regulierungskonto ausreichend Rechnung getragen habe. Auch das OLG Düsseldorf erkennt in seiner Entscheidung vom 11. November 2015, Az. VI-3 Kart 117/14 [V], dann, wenn die witterungsbedingte Ausnahmesituation z.B. anhand der Gradtagszahlen dargelegt wird, die Rückstellungen für das Regulierungskonto als Ausnahmesituation und damit als Besonderheit des Basisjahres an.

Aktuell schlägt die Bundesnetzagentur zahlreichen Netzbetreibern Vergleichsangebote zur Beendigung der Beschwerdeverfahren gegen die Erlösobergrenzen Gas der 2. Regulierungsperiode vor. Rückstellungen für das Regulierungskonto sollten daher in die Vergleichsverhandlungen eingeführt werden.

Rebecca Trampe, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-4492

E-Mail: rebecca.trampe@de.pwc.com

Gesetzgebung

Bestimmung Kritischer Infrastrukturen: Entwurf der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV)

Das BMWi hat Anfang Februar den Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz veröffentlicht. Länder und Verbände können derzeit noch Stellungnahmen im Rahmen der Konsultationsphase abgeben.

Betreiber sogenannter Kritischer Infrastrukturen sollen durch die Verordnung in die Lage versetzt werden, anhand messbarer und nachvollziehbarer Kriterien festzustellen, ob sie in den Anwendungsbereich des IT-Sicherheitsgesetzes fallen. Die Verordnung bestimmt dafür Kritische Infrastrukturen in den Sektoren Energie, Informationstechnik und Telekommunikation sowie Wasser und Ernährung. Die Verordnung sieht verschiedene Schwellenwerte vor, bei deren Erreichen Anlagen als Kritische Infrastruktur gelten. Für Stromerzeugungsanlagen sieht der Verordnungsentwurf derzeit einen Schwellenwert von einer installierten Leistung von 420 MW vor. Besondere Bedeutung erlangt die Verordnung für Betreiber von Energieanlagen, für die das EnWG bereits Regelungen enthält (§ 11 Abs. 1b EnWG). Die Bundesnetzagentur wird danach auch einen diesbezüglichen IT-Sicherheitskatalog veröffentlichen, wonach ein angemessener Schutz von Energieanlagen vorliegen soll, wenn der IT-Sicherheitskatalog eingehalten und dies vom Betreiber entsprechend dokumentiert wird. Wir gehen von einer zeitnahen Veröffentlichung nach Inkrafttreten der Verordnung aus.

Tim-Oliver Neumann, LL.M., Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96 497-996
E-Mail: tim-oliver.neumann@de.pwc.com

Veranstaltungen / Informationen

Beigefügt finden Sie ein Informationsschreiben zum KWKG 2016, in dem wir Ihnen zeigen, welche wesentlichen Neuerungen die KWKG-Novelle mit sich bringt und wie sich Ihr Geschäftsmodell entwickeln kann

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus

Partner / Energierecht
Tel.: + 49 211 981-4930
Peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka

Partner / Energierecht
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius

Partner / Energierecht
Tel.: +49 40 6378-2313 | +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Zur Bestellung des PDF-Newsletters senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Bestellung" und Ihrer E-Mail-Signatur an diese E-Mail Adresse
SUBSCRIBE_NEWS_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM.

Sie möchten den Newsletter nicht mehr erhalten?
Bitte senden Sie eine formlose E-Mail mit der Betreffzeile: „Abbestellen“ an
UNSUBSCRIBE_NEWS_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM